Recht und Literatur um 1800

Arbeitsgespräch in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel vom 4. bis 7. April 2005
Leitung: Ulrike Zeuch (Wolfenbüttel) und Ulrich Kronauer (Heidelberg)

Ulrich Kronauer

Den Auftakt des Arbeitsgesprächs bildete der Vortrag von Klaus Lüderssen über "Schiller und die Jurisprudenz" am Abend des 4. April im Gartensaal des Lessinghauses. Lüderssen sieht im Denken des Deutschen Idealismus eine deutliche Zäsur für die literarische Behandlung der Rechtsthematik und gab damit Anlaß zu einer ersten wissenschaftlichen Kontroverse mit Wilhelm Kühlmann.

Am 5. April führte Ulrike Zeuch in die Thematik der Tagung ein. Sie skizzierte das Spektrum der Fragen, die sich in der besonderen Konstellation eines Gesprächs zwischen Juristen, Literaturwissenschaftlern, Historikern und Philosophen zur Erörterung anbieten. Kann etwa das Lesen literarischer Werke dazu beitragen, das Recht besser zu verstehen, oder muß die Darstellung von Rechtsproblemen in der Literatur akzidentiell bleiben, weil es der Literatur wesentlich um anderes, um die *conditio humana* geht? Von Interesse ist beispielsweise auch, inwieweit das Recht selbst literarische Strukturen aufweist und ob es hier Vergleichsmöglichkeiten in der Auslegung literarischer und rechtlicher Texte gibt. Diese Frage erörterte Claus Michael Ort in seinem Beitrag zum juristischen, medizinischen und moralischen Erzählen am Beispiel von E. T. A. Hoffmanns Votum im Strafverfahren gegen Daniel Schmolling (1818/19).

Daß die Literatur seit dem Zeitalter der Aufklärung Rechtsverhältnisse kritisch reflektiert, zeigen die Dramen und Erzählungen zum Kindsmord. Bei dem Arbeitsgespräch standen die Rechts-Fall-Geschichten des Pitaval (Michael Niehaus, Harald Neumeyer), die Kriminalerzählungen von August Gottlieb Meißner (Jürgen Weitzel) und Karl Friedrich Müchler (John McCarthy) im Vordergrund, und das Scharfrichtermotiv wurde bis in das 19. Jahrhundert verfolgt (Jutta Nowosadtko). Der Vergleich der Rechts-Fall-Geschichten des alten und neuen Pitaval ließ eine für die Rechtsgeschichte wichtige Verlagerung erkennbar werden: von der Beurteilung der Tat als eines moralischen Lasters zur psychologisierenden Beurteilung des Täters, seiner Triebfedern und Motive, von der Beurteilung des Verbrechers als Ungeheuer, als Monstrum, zur Einsicht, daß jeder Mensch in sich die Anlage zur verbrecherischen Tat trage, der Verbrecher mithin ein Mensch aus unserer Mitte sei, und schließlich von der Annahme, es gebe Menschen, die von Natur aus eine schwarze Seele hätten, zur Frage, wie ein Mensch zum Verbrecher werden könne.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vorträge, der auch in besonderer Weise das Denken 'um 1800' charakterisiert, lag auf problematisierenden Darstellungen eines sogenannten goldenen Zeitalters und 'rousseauistischer' Vorstellungen einer bonté naturelle bei Wieland (Jörn Garber), Kleist (Susanne Kaul) und Droste-Hülshoff (Wilhelm Kühlmann).

Die Rechts- und Moralauffassung Kants war gegenwärtig bei der Interpretation von Werthers Selbstmord als letzter Möglichkeit, moralische Integrität zu bewahren (Andreas Bähr) und gab Anlaß zu Überlegungen über Kants Verdikt der Rhetorik bei der Fixierung des Gesetzes (Daniel Müller Nielaba): Das Gesetz als Evidenz einer unhintergehbaren Wahrheit, als apodiktischer Sachverhalt werde durch die Übertragung, die eine Leistung der Literatur sei, dahingehend transformiert, daß der gewisse Besitz der Wahrheit suspendiert werde.

Die Existenz einer 'überholten' Rechtsform, des Majorats, diente als Erklärungsgrund für das Scheitern menschlicher Beziehungen (Peter König), die Verdrängung eines eindeutig rechtlichen Zusammenhangs bei der Beschreibung und Bewertung des von Schiller so genannten "Naiven der Überraschung" sorgte für Verwirrung (Ulrich Kronauer). An Johann Peter Hebel schließlich ließ sich das Bemühen ablesen, auf auch dem einfachen Menschen verständliche Weise den Gehorsam gegenüber einem Recht zu lehren, das in der inneren Stimme des Gewissens verankert ist (Gerhard Sprenger).

John McCarthy wird sich dafür verwenden, daß die Tagungsbeiträge als Sammelband in dem Verlag Rodopi erscheinen können. Hierzu müssen die Beiträge allerdings – darin waren sich die Organisatoren mit den Tagungsteilnehmern zusammen einig – noch stärker auf das Spezifikum des Themas "Recht *und* Literatur" zugeschnitten werden.
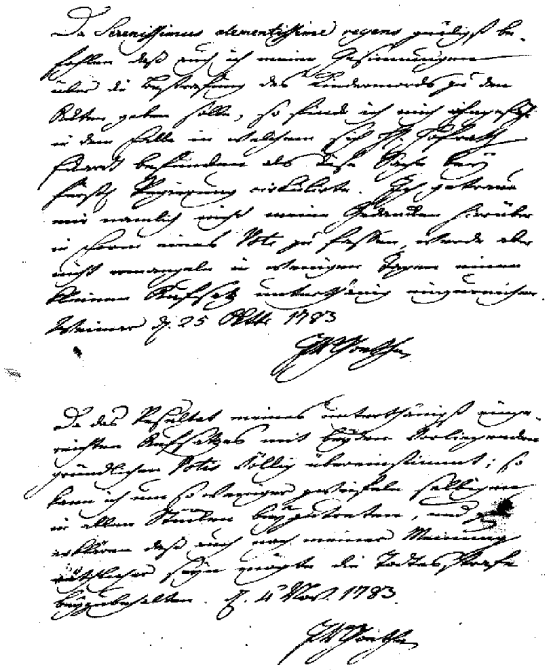
Aktenvermerke von Goethe zur Bestrafung des Kindermordes (25.10. und 4.11.1783)